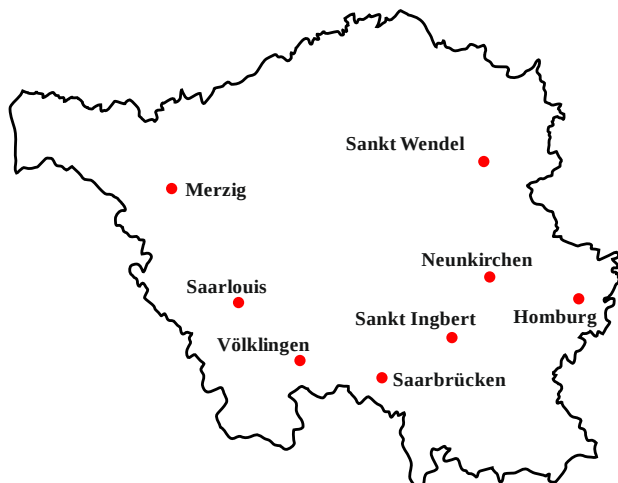


Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V.



Satzung



Mitglied der Bundesvereinigung der
Fahrlehrerverbände e. V.



info@fahrlehrerverband-saar.com

Geschäftsstelle

Bismarckstr. 20
66333 Völklingen



0 68 98 / 91 05 94

Vorwort zur Satzungsänderung am 24. Juni 2017:

2017 zeigten sich erhebliche Lücken in der Satzung von April 2012. Deshalb ist es erforderlich, das Wahlrecht an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Da diese Änderungen sehr umfangreich sind, ist es notwendig geworden, eine Abstimmungs- und Wahlordnung einzuführen. Diese ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

Neben redaktionellen Änderungen ist die Satzung dem neuen Fahrlehrergesetz, das 2018 in Kraft tritt, angepasst. Ferner ist eine klare Struktur und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes vereinbart, z. B. müssen Ausschussmitglieder in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegen. Dies ist ein Schritt von vielen, die zu mehr Transparenz führt, welche von allen Mitgliedern schon länger gefordert wurde und die mit dieser Satzungsänderung nun umgesetzt wird.

Zum Schutze des Vermögens des Verbandes werden einmalige Ausgaben über eine bestimmte Höhe oder längerfristige Verbindlichkeiten durch die Mitgliederversammlung mitbestimmungspflichtig.

Es werden außerdem weitere in der Höhe unterschiedliche Beiträge geschaffen, wie z. B. eines „Familienbeitrags“, um mehr Mitglieder im Verband zu integrieren und die Beiträge für diese Mitglieder attraktiver zu gestalten.

Inhaltsverzeichnis zur Satzung des Landesverbandes der Fahrlehrer Saar e. V.

Präambel

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

§ 2 - Zweck des Verbandes

§ 3 - Mitgliedschaft

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

§ 5 - Beitrag

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

§ 8 - Organe des Verbandes

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

§ 10 - Bezirksvorsitzende

§ 11 - Der Vorstand

§ 12 - Der geschäftsführende Vorstand

§ 13 - Kassenprüfer

§ 14 - Geschäftsstelle, Geschäftsführung

§ 15 - Abstimmungen und Wahlen

§ 16 - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

§ 17 - Geschäftsjahr

§ 18 - Gerichtsstand

Anlage 1 - Abstimmungs- und Wahlordnung

Präambel

Der Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V. ist Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V. (Dachorganisation).

Der Verband erstrebt eine für das Saarland umfassende Mitgliedschaft von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen.

Am 25. April 1970 hat die Mitgliederversammlung des Landesverbandes der "Kraftfahrlehrer" Saar e. V. folgende Satzung beschlossen, die durch Beschluss vom 20.4.1991 in den §§ 8 und 9 geändert wurde. Weitere Änderungen erfolgten durch Beschlüsse vom 14. Juni 2003, 21. April 2012 und vom 24. Juni 2017.

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen:

"Landesverband der Fahrlehrer Saar e. V."

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim dortigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 - Zweck des Verbandes

Als freiwilliger Zusammenschluss von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und Fahrschulinhabern/-innen obliegt dem Verband, die allgemeinen Berufs- und Standesinteressen von Fahrlehrern/-innen zu wahren und zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

- a) die Wahrnehmung der Belange der Mitglieder gegenüber Behörden und der Allgemeinheit,**
- b) sein Bemühen, für die gewissenhafte Durchführung der für Fahrschulen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen,**
- c) die Weitergabe aller rechtlichen und technischen Neuerungen sowie Vermittlung allgemeiner Betriebserfahrungen und Angebote von Möglichkeiten der Fortbildung,**
- d) Förderung eines lautereren Wettbewerbs unter Fahrschulen.**

Der Verband kann anderen Vereinigungen und Institutionen beitreten, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich erscheint.

Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und bezweckt selbst keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede Person werden, die im Besitz eines nach dem deutschen Fahrlehrergesetz erteilten Fahrlehrer- oder Anwärterscheines ist.**
- (2) Mitglied des Verbandes kann auch eine juristische Person sein, die eine Fahrschule betreibt. Die Vertretungsberechtigung hinsichtlich der Mitgliedschaft und des Stimmrechts liegt bei einer zur gesetzlichen Vertretung berufenen Person, die zudem die verantwortliche Leitung der Fahrschule trägt.**
- (3) Ein Erbe (Fortführen der Fahrschule nach dem Tod des Inhabers der Fahrschulerlaubnis nach FahrIG) kann die Verbandsmitgliedschaft für die Zeit der gesetzlichen Frist beibehalten oder erwerben.**
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
- (5) Über die Aufnahme eines Antragstellers ohne Fahrlehrerlaubnis entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- (6) Eine vorläufige Mitgliedschaft (Schnuppermitgliedschaft) ist möglich. Sie kann nur einmalig und für die maximale Dauer von 12 Monaten gewährt werden. Wenn sie nicht 4 Wochen vor Ablauf der maximalen Dauer gekündigt wird, geht die vorläufige Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten über. Schnuppermitglieder können nur als Gast in der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung kein Wahl- oder Stimmrecht.**

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.**

(2) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht dem Antragsteller/der Antragstellerin ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung durch einen an die Geschäftsstelle zu richtenden eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

§ 5 - Beitrag

(1) Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist spätestens zum 30.04. eines Jahres im Voraus zu entrichten.

(2) Andere Zahlungsintervalle und Zahlungsarten können mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes vereinbart werden.

(3) Die Beitragspflicht und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

(4) Sind außergewöhnliche Aufwendungen zur Erreichung eines besonderen Zwecks notwendig, kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Umlage darf nur zweckgebunden verwendet werden.

(5) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sowie etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese können für einzelne Gruppen der Mitglieder (zum Beispiel Selbstständige, Angestellte, Pensionäre, Mitglieder anderer Fahrlehrerverbände, freie Mitglieder, Schnuppermitglieder, Familienmitglieder...) der Höhe nach unterschiedlich sein.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das gleiche Recht und den gleichen Anspruch bezüglich seiner Vertretung und der Wahrung seiner Interessen im Sinne des § 2 dieser Satzung.**
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Verbandes (Mitgliederversammlung, Bezirksversammlung des gewählten Bezirks) teilzunehmen sowie von ihrem Wahlrecht in der entsprechenden Versammlung Gebrauch zu machen; § 3 Abs. 6 ist zu beachten.**
- (3) Von dem Stimmrecht in Bezirksversammlungen darf nur in einem vom Mitglied gewählten Bezirk Gebrauch gemacht werden. Ein Mitglied kann den gewählten Bezirk im Einvernehmen mit dem Vorstand wechseln.**
- (4) Vornehmste Pflicht eines jeden Mitgliedes ist eine ehrenhafte, verantwortungsbewusste und kollegiale Berufsausübung.**
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Zielen und dem Zweck des Verbandes schädlich sein könnte.**

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluss.**
- (2) Sie erlischt ebenfalls durch Austritt. Die Kündigung muss vom Mitglied schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen.**
- (3) Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.**

- (4) Außerdem kann der Vorstand ein Mitglied, welches
- a) mit der Beitragszahlung 6 Monate nach eingeschriebener Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart/ die Kassenwartin im Rückstand bleibt oder
 - b) dem Zweck des Verbandes schuldhaft und beharrlich zuwiderhandelt und die Interessen des Berufsstandes schädigt,

ausschließen. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch Einschreiben bekannt gegeben.

Im Fall b) kann das betroffene Mitglied gegen den Ausschluss Einspruch erheben. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss durch einen an die Geschäftsstelle gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung per Beschluss.

(5) Mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verband verloren.

§ 8 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

(2) Sie findet mindestens einmal in jedem Jahr statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage (Tag des Poststempels) vor dem beschlossenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Das gleiche gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung, die auch dann einzuberufen ist, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes (Rechenschaftsbericht),**
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,**
- c) Wahl des Versammlungs- und Wahlleiters gem. § 15 der Satzung,**
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,**
- e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,**
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern,**
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr und gegebenenfalls Umlagen, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für den Vorstand, das Eingehen von Verbindlichkeiten von mehr als 10.000 € im Einzelfall sowie langfristige Verbindlichkeiten,**
- h) Entscheidung über Einsprüche gem. § 4 und § 7,**
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,**
- j) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Ausschussvorsitzenden.**

(6) Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse werden nach § 15 der Satzung durchgeführt.

§ 10 - Bezirksvorsitzende

(1) Bezirksvorsitzende werden in folgenden Bezirken gewählt:

- | | |
|----------------|----------------|
| a) Homburg | e) Saarlouis |
| b) Merzig | f) St. Ingbert |
| c) Neunkirchen | g) St. Wendel |
| d) Saarbrücken | h) Völklingen |

Die Bezirksvorsitzenden werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Neuwahl der Bezirksvorsitzenden muss spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung des Jahres, in der die turnusgemäße Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden durchgeführt werden, scheidet der/die Bezirksvorsitzende vorzeitig aus, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Bezirksvorsitzender/ eine neue Bezirksvorsitzende für die Restamtszeit gewählt werden.

Die Bezirksvorsitzenden müssen im Beisein eines ermächtigten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden. Jedem Bezirk ist es freigestellt einen Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter kann, wenn er von der/dem Bezirksvorsitzenden ermächtigt ist, seine Vertretung übernehmen. Der Stellvertreter kann nicht zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(2) Der/die Bezirksvorsitzende muss mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf eine Bezirksversammlung einberufen. Es dürfen auch andere Personen eingeladen werden, sofern die Mitglieder des Bezirkes keine Einwände dagegen erheben.

Die Mitglieder sind unter Vorlage der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder in anderer nachweisbarer Form (z. B. per Email, etc.) einzuladen. Eine Kopie der Einladung ist der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Stimmberechtigt bei Wahlen, Beschlüssen und Abstimmungen sind nur die anwesenden Mitglieder und Schnuppermitglieder des Bezirkes (§ 6 Absatz 3 der Satzung). Schnuppermitglieder können sich nicht zur Wahl stellen. Bei Wahlen gelten die §§ 1 bis 4 der Anlage 1 sinngemäß und der § 7 der Anlage 1 entsprechend. Abstimmungen und Beschlüsse werden nach § 15 der Satzung durchgeführt.

(4) Verlangen ein Drittel der Mitglieder eines Bezirkes die Einberufung einer Versammlung, hat der/die Bezirksvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die erste Vorsitzende diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 11 - Der Vorstand

(1) Der/die erste Vorsitzende ist Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Bezirksvorsitzenden

(2) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, jedoch hat der/die erste Vorsitzende das Recht, jederzeit den Vorstand einzuberufen. Verlangen mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes die Einberufung, hat der/die erste Vorsitzende unter Vorlage der Tagesordnung den Vorstand einzuberufen. Abstimmungen und Beschlüsse werden nach § 15 der Satzung durchgeführt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, aus seiner Mitte, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Mitgliedern oder anderen sachkundigen Personen, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, umzubilden und aufzulösen. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen leitet. Die Ausschusssitzungen werden in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand vom Ausschussvorsitzenden einberufen. An den Ausschusssitzungen kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands teilnehmen. Der

Ausschussvorsitzende hat dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen über die Ergebnisse der Ausschussarbeit zu berichten. Ferner muss er an der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Tätigkeit des Ausschusses ablegen. Die Ausschüsse geben nur Empfehlungen an die entsprechenden Organe ab.

(4) Der geschäftsführende Vorstand muss alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen die jedes Vorstands- oder Ausschussmitglied zur Durchführung seiner ermächtigten Aufgaben benötigt. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes vervielfältigt, veröffentlicht oder Inhalte daraus an Dritte weitergegeben werden. Alle datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(5) Wird ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin in den Vorstand gewählt, so endet seine Funktion als Kassenprüfer/-in an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist, solange er dem Vorstand angehört, nicht zulässig.

§ 12 - Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Verwaltung des Verbandes.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden**
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
(Pressereferent/-in und Angestelltenbetreuer/-in)**
- c) dem/der dritten Vorsitzenden
(Schriftführer/-in und Kassenwart/-in)**

(3) Gesetzlicher Vertreter gem. § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der/die zweite Vorsitzende übt seine/-

ihre Vertretungsbefugnis nur aus, wenn der/die erste Vorsitzende bezüglich der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion verhindert ist.

(4) Die Neuwahl des/der zweiten Vorsitzenden erfolgt 2 Jahre nach der turnusgemäßen Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden. Die Neuwahl des/der dritten Vorsitzenden erfolgt mit der turnusgemäßen Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so rückt jeweils das nachgeordnete geschäftsführende Vorstandsmitglied bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung auf. Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung das zu ersetzende geschäftsführende Vorstandsmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung muss für das ausgeschiedene geschäftsführende Vorstandsmitglied ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied für die Restamtszeit des ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gewählt werden.

(6) Der/die erste Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen und er/sie beruft die Versammlungen der Mitglieder, den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand ein.

(7) Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen. Er verwaltet das Verbandsvermögen.

(8) Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes werden nach § 15 der Satzung durchgeführt.

(9) Der geschäftsführende Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber 2 Sitzungen pro Jahr. Dabei

ist darauf zu achten, dass regelmäßig alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Bei Bedarf dürfen auch andere Personen beratend teilnehmen. Sollte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert sein, haben sich die beiden anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder um Einvernehmen in der Amtsführung zu bemühen. Ist Einigkeit nicht zu erzielen, entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Eine Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen.

(10) Bei wichtigen Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, mit deren Erledigung jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung gewartet werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, sofortige Schritte zu unternehmen. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nachträglich einzuholen.

(11) Über jede Mitgliederversammlung, Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes muss Protokoll geführt werden. Alle Protokolle sind von der/dem ersten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben. Die Mitglieder können jederzeit in der Geschäftsstelle Einsicht in die Protokolle nehmen.

§ 13 - Kassenprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

- (2) Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes die Geschäftsführung des Vorstandes und die Geschäftsstelle daraufhin zu überprüfen, dass die Ausgaben- und Einnahmenbelege vollständig sind und mit den Eintragungen in der Buchhaltung übereinstimmen. Sie haben weiter darauf zu achten, ob die vorhandenen Belege inhaltlich verständlich und sachlich richtig sind.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung sowie eventueller Bedenken oder Anregungen haben die Kassenprüfer den Vorstand in Kenntnis zu setzen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 - Geschäftsstelle, Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle zu unterhalten.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der ersten Vorsitzenden.

§ 15 - Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Beschlüsse in den einzelnen Organen, Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und den Kassenprüfern sind nach der Abstimmungs- und Wahlordnung (Anlage 1 zur Satzung) durchzuführen. In der Satzung abweichende Regelungen sind zu beachten.

§ 16 - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie unter Angabe der vorgesehenen Änderungen in der Tagesordnung zugleich mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung oder einem mindestens acht Tage vorher den Mitgliedern zugehenden Nachtrag zur Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

(2) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur schriftlich von drei Viertel, der Mitglieder gestellt werden. Er unterliegt der Beschlussfassung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Antrag steht. Zur Annahme des Antrages ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(3) Über das Vermögen des Verbandes verfügt die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt.

§ 17 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Saarbrücken.

gez. Detlef Mühlast

1. Vorsitzender

gez. Manfred Bard

2. Vorsitzender

Anlage1 - Wahlordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Leitung von Abstimmungen und Wahlen

§ 2 - Beschlussfassung

§ 3 - Durchführung der Wahlen

§ 4 - Persönliche Abstimmung

§ 5 - Wahlausschuss

§ 6 - Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung

§ 7 - Einsprüche

§ 1 - Leitung von Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Abstimmungen leitet der/die Versammlungsleiter/-in. Versammlungsleiter/-in ist der/die erste Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende. Diese können die Versammlungsleitung auch an eine dritte Person delegieren.

(2) Die zeitliche Berechnungsgrundlage der turnusgemäßen Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Bezirksvorsitzenden ist das Datum der Mitgliederversammlung im Jahr 2013. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ebenfalls der/die Versammlungsleiter/-in. Stellt sich ein Mitglied, das dem geschäftsführenden Vorstand angehört, zur Wahl oder wird über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes entschieden, ist die Versammlungsleitung auf einen von der Versammlung durch offene Abstimmung zu bestellende/-n Wahlleiter/-in zu übertragen. Die Abstimmung über die Entlastung kann auch von einem der Kassenprüfer durchgeführt werden.

(3) Jedem Kandidaten, der sich zu einer Wahl stellt, steht das Recht zu, sich vor der Wahl vorzustellen und ggf. eine Rede zu halten.

§ 2 - Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung kann mittels Handzeichen (Aklamation) erfolgen, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt, schriftlich abzustimmen.**
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.**
- (3) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.**

§ 3 - Durchführung der Wahlen

- (1) Bewerben sich mehrere Kandidaten/-innen für das Amt des/der ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden, so ist schriftlich zu wählen. Dies gilt auch für die Wahl von Kassenprüfern.**
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; § 2 Absatz 3 gilt auch hier.**
- (3) Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.**
- (4) Ergibt sich auch dann die in Absatz 2 bestimmte Mehrheit nicht, so kommen die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl (Stichwahl). Können bei drei oder mehr Kandidaten im zweiten Wahlgang die beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil wegen Stimmengleichheit nicht ermittelt werden, so muss das Los zwischen den Kandidaten mit der Stimmengleichheit entscheiden, welche Kandidaten in die Stichwahl kommen.**
- (5) Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein**

Ergebnis erzielt, so ist - falls keiner der beiden Kandidaten verzichtet - eine zweite Stichwahl durchzuführen. Sollte auch diese wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis zeigen, entscheidet das Los zwischen den Kandidaten.

(6) Bei einem Losentscheid werden in zwei identische Briefumschläge je ein Zettel, von denen einer mit einem „X“ zu markieren ist, eingelegt und verschlossen. Der Kandidat, der den Umschlag mit dem markierten Zettel zieht, hat die Wahl gewonnen.

§ 4 - Persönliche Abstimmung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

§ 5 - Wahlausschuss

(nur für Mitgliederversammlungen des Verbandes)

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen 3-köpfigen Wahlausschuss. Dieser ist von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung zu bestellen.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses und der/die Wahlleiter/-in können nicht für das Amt kandidieren, für das der Wahlausschuss und der/die Wahlleiter/-in die Wahl durchführt.

(3) Bis zur Genehmigung des über die Wahl gefertigten Beschlussprotokolls sind die Stimmzettel und die Unterlagen über die Auszählung aufzubewahren.

§ 6 - Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung

Über die Beschlüsse und durchgeführte Wahlen der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter bzw. dem Wahlleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 - Einsprüche

(1) Einsprüche gegen einen Wahlgang können nur von Mitgliedern vorgebracht werden und sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unmittelbar nach dem jeweiligen Wahlgang durch ein Mitglied zu Protokoll gegeben wurden.

(2) Die Erhebung der Rüge gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Niederlegung des Protokolls erfolgen.

gez. Detlef Mühlast

1. Vorsitzender

gez. Manfred Bard

2. Vorsitzender